

17

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 455

Zur Frage, ob im Ölhandel der Vorbehaltskäufer von der in Tanks eingelagerten Ware Teilmengen dadurch veräußern darf, daß er seinem Abkäufer Miteigentum zu einem entsprechenden Bruchteil an der gesamten eingelagerten Menge überträgt.

BGH, Urt. v. 19. November 1973 - VIII ZR 176/72 -OLG Hamburg
LG Hamburg

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 176/72

URTEIL

Verkündet am

19. November 1973

Mückenhausen,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma M. S. [REDACTED] Lagerhausgesellschaft, Zweigniederlassung M. [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die S. [REDACTED] Kohlenhandelsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Fritz B. [REDACTED], Heinz W. [REDACTED] und Joachim F. [REDACTED] in M. [REDACTED] N. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M. [REDACTED]-Mineralöl-Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang K. [REDACTED] in H. [REDACTED], B. [REDACTED] D. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Mormann, Braxmaier und Hoffmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 27. Juli 1972 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Beklagte, eine H. Ölhandelsgesellschaft, importierte im Jahre 1969 Heizöl aus der UdSSR. Sie verkaufte über 7 000 t ex Seetanker "Staholm" an die Firma Mineralöl und Kohlenhandelsgesellschaft Wolfgang K. KG in B. und O. (im folgenden: K. KG). Die dem Verkauf zugrunde liegenden Allgemeinen



Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Beklagten
lauten unter C:

- "1. Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen unseren Warenlieferungen oder der unserer Tochtergesellschaften (Konzern-Vorbehalt) erfüllt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt und verrechnet wird. ...
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Die durch die Veräußerung begründeten Forderungen tritt der Besteller hiermit bis zur eineinhalbfachen Höhe unserer Ansprüche an uns ab. ..."

Als die Ladung noch auf See schwamm, verkaufte die K[REDACTED] KG ex Seetanker "Staholm" 1 000 t an die klagende Lagerhausgesellschaft in M[REDACTED], ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt. Hierbei trat die K[REDACTED] KG gegenüber der Klägerin als Importeur auf. Es war vorgesehen, daß die "Staholm" ihre Ladung - soweit sie für die K[REDACTED] KG bestimmt war - in B[REDACTED] bei der Firma Schiffs- und Speditionskontor "E[REDACTED]" GmbH (im folgenden: Firma E[REDACTED]) löschte. Die K[REDACTED] KG beantragte am 28. August 1969 beim Zollamt die Genehmigung eines Zollagers bei der Firma E[REDACTED]. Als sich die Erteilung der Genehmigung verzögerte, stellte auf Veranlassung der Firma E[REDACTED] die Beklagte einen entsprechenden Antrag für sich. Am 7./8. September 1969 löschte die "Staholm"

ihre Ladung in B[REDACTED]. Von den 1 000 von der Klägerin
gekauften Tonnen Heizöl wurden 615 t in ein von der
Klägerin bereitgestelltes Binnenmotortankschiff um-
geschlagen. Die übrige Ladung von rd. 6 500 t wurde
in zwei Tanks der Firma E[REDACTED] eingelagert. Über die
385 restlichen Tonnen erteilte die K[REDACTED] KG der Klä-
gerin "Lieferschein und Rechnung" vom 7. September
1969, in der es heißt:

"Wir haben für Sie in B[REDACTED] eingelagert:
385 t Heizöl ... ex TS "Staholm" ... 30 932,50 DM.

Wie vereinbart steht Ihnen die Ware bis
Ende Oktober 1969 zu diesem Preis zur
Verfügung. ..."

Am 10. September 1969 genehmigte das Zollamt die Er-
richtung eines Steuerlagers bei der Firma E[REDACTED] für
die Beklagte. Am 10. oder 12. September 1969 ver-
rechneten die Klägerin und die K[REDACTED] KG einverständ-
lich deren Kaufpreisforderung für die 385 t Heizöl
(einschließlich Mehrwertsteuer rd. 34 400 DM) mit
Gegenforderungen der Klägerin. Ende November/Anfang
Dezember 1969 versuchte die Klägerin vergeblich, die
385 t von der Firma E[REDACTED] herauszubekommen. Diese be-
rief sich auf das fehlende Einverständnis der Be-
klagten. Die Beklagte verwertete später das Öl, so-
weit es noch bei der Firma E[REDACTED] eingelagert war, für
eigene Rechnung und erteilte der K[REDACTED] KG, der sie
vorher den Kaufpreis für die gesamte verkaufte Menge
in Rechnung gestellt hatte, eine Gutschrift in Höhe
des Kaufpreises für die Restmenge. Die K[REDACTED] KG fiel
in Konkurs.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, die 385 t Heizöl seien ihr wirksam übereignet worden, jedenfalls habe sie einen entsprechenden Miteigentumsanteil an der gesamten bei der Firma E■■■■ eingelagerten Ölmenge erworben; insoweit habe die Beklagte unrechtmäßig über das Öl verfügt. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Auskunft über den erzielten Erlös und dessen Auszahlung - mindestens jedoch 31 762,50 DM nebst Zinsen - an sie.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin (Allein) Eigentum an 385 t Öl erworben habe, weil eine solche Menge in ausgesondertem Zustand niemals vorhanden gewesen sei. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht verneint ferner, daß die Klägerin an der Gesamtmenge des eingelagerten Öls einen Miteigentumsanteil im Verhältnis von 385 zu ca. 6 500 erworben habe. Dabei geht das Berufungsgericht aufgrund der Beweisaufnahme davon aus, daß die Beklagte 2 000 t Öl für die K■■■■ KG freigegeben

11

habe. Die K[REDACTED] KG habe demnach eine solche Menge aus den Tanks selbst abholen oder durch Abkäufer abholen lassen dürfen. Die K[REDACTED] KG sei aber nicht berechtigt gewesen, eine Teilmenge ohne Aussonderung in der Weise an einen Abkäufer zu veräußern, daß sie für diesen einen entsprechenden Miteigentumsanteil an der eingelagerten Gesamtmenge begründete, weil es sich insoweit nicht um eine "Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" gehandelt hätte.

Die Klägerin habe auch nicht gutgläubig einen Miteigentumsanteil erworben. Da sie nicht damit gerechnet habe, daß die K[REDACTED] KG den Import von 7 000 t Öl aus eigener Kraft habe finanzieren können, habe sie mit einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten der Firma K[REDACTED] rechnen müssen. An eine Verfügungsbefugnis der Firma K[REDACTED] (§ 366 HGB) habe sie allenfalls insoweit glauben dürfen, als die Firma K[REDACTED] berechtigt sein konnte, Teilmengen vom Lager abholen zu lassen, nicht aber insoweit, daß die Firma K[REDACTED] trotz Eigentums ihres Lieferanten Miteigentum eines Abkäufers an der eingelagerten Gesamtmenge hätte begründen dürfen.

Im übrigen scheitere die Übertragung eines Miteigentumsanteils an die Klägerin auch daran, daß weder die Klägerin noch die Firma K[REDACTED] mittelbaren Besitz des Öls erlangt hätten. Denn gleichgültig, ob ein Lagervertrag zwischen der Firma E[REDACTED] und der Firma K[REDACTED] zustandegekommen sei, so habe jedenfalls der Prokurist und Leiter der Niederlassung B[REDACTED] der Firma E[REDACTED], L[REDACTED], die Beklagte als weisungsberechtigten Einlagerer des Öls angesehen. Deshalb habe die

Firma E■■■■ keinesfalls den Besitz der gesamten eingelagerten Ölmenge für die Firma K■■■■ vermitteln wollen. Das aber sei erforderlich gewesen, wenn man die Firma K■■■■ als Besitzmittler (der Klägerin) bezüglich eines Miteigentumsanteils an der gesamten Ölmenge ansehen wollte.

Diese Begründung hält den Revisionsangriffen nicht in allen Punkten stand.

2. a) Da die K■■■■ KG bis zur Löschung der Ladung am 7./8. September 1969 den Kaufpreis an die Beklagte noch nicht bezahlt hatte, war in diesem Zeitpunkt die Beklagte aufgrund ihres Eigentumsvorbehalts noch Eigentümerin der ganzen Ladung, insbesondere der rd. 6 500 t, die bei der Firma E■■■■ eingelagert wurden. Hieran änderte sich durch die Einlagerung selbst nichts. Die Klägerin behauptet aber, sie habe bei der Löschung der Ladung, aus Anlaß derer je ein Vertreter der K■■■■ KG, der Klägerin und der Firma E■■■■ in B■■■■ zusammentrafen, mit der K■■■■ KG die Übertragung eines Miteigentumsanteils an der eingelagerten Gesamtmenge im Verhältnis von 385 (an die Klägerin verkaufte Restmenge) zu rd. 6 500 (eingelagerte Gesamtmenge) vereinbart. Da das Berufungsgericht dies unentschieden läßt, ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß bei sinngemäßer Auslegung der zwischen der Firma K■■■■ und der Klägerin getroffenen Vereinbarung bei der Einlagerung des Öls die K■■■■ KG und die Klägerin sich hierüber einig waren.

Zur Begründung von Miteigentum der Klägerin war dann weiter erforderlich, daß diese einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden unmittelbaren (§ 929 BGB) oder mittelbaren (§ 930 BGB) Mitbesitz oder ein Besitzsurrogat gemäß § 931 BGB erlangte, und daß entweder die K[REDACTED] KG zur Übertragung eines solchen Miteigentumsanteils gemäß § 185 BGB berechtigt war oder daß die Klägerin gemäß §§ 932 ff BGB an das Eigentum oder gemäß § 366 HGB an die Verfügungsbefugnis der K[REDACTED] KG glauben durfte.

b) Für die Besitzverhältnisse ist in erster Linie von Bedeutung, wer mit wem wann einen Lagervertrag über das eingelagerte Öl geschlossen hat. Das Berufungsgericht läßt dies - beiläufig - unentschieden (BU S. 11). Für die Revisionsinstanz ist deshalb von dem unter Beweis gestellten Vortrag der Klägerin auszugehen:

Danach hatte die K[REDACTED] KG bereits am 29. August 1969 einen Lagervertrag mit der Firma E[REDACTED] geschlossen, den diese gegenüber der K[REDACTED] KG auch schriftlich bestätigte (s. Schriftsatz vom 28. Februar 1972; Bl. 162 GA). Dementsprechend wurde auch beim Zollamt die Genehmigung eines Steuerlagers für die K[REDACTED] KG beantragt. Bezüglich der Genehmigung gab es Anfang September 1969 Schwierigkeiten. Daraufhin beantragte die Firma E[REDACTED] - angeblich ohne Wissen der Klägerin - ein Steuerlager auf den Namen der Beklagten. Als das Öl am 7. und 8. September 1969 gelöscht wurde, war eine Genehmigung seitens des Zollamts weder für die K[REDACTED] KG noch für die Beklagte erteilt. Die Firma E[REDACTED] nahm deshalb das

Öl zunächst in eigene "Zollverwahrung" (Schriftsatz vom 20. Januar 1971 S. 2; GA Bl. 62), bis das Steuerlager am 12. September 1969 auf die Beklagte umgeschrieben wurde. Erst am 23. September 1969 vereinbarten die Firma E[REDACTED] und die Beklagte, daß die Beklagte in den zwischen der Firma E[REDACTED] und der K[REDACTED] KG geschlossenen Lagervertrag eintreten solle (Schriftsatz vom 20. Januar 1971 S. 3; GA Bl. 63). Die Klägerin erfuhr von alledem erst, als sie Ende November/Anfang Dezember 1969 die 385 t vergeblich von der Firma E[REDACTED] herausverlangte.

Bei einem solchen Sachverhalt, der für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, genügte die Aussage des Zeugen L[REDACTED] - des damaligen Leiters der Niederlassung Brake der Firma E[REDACTED] -, er habe den Eindruck gehabt, daß ein Lagervertrag zwischen der Firma E[REDACTED] und der K[REDACTED] KG nicht zustandegekommen sei, ihm sei bekannt gewesen, daß die Beklagte das Öl importiert hatte und er habe von ihr die Weisung entgegengenommen, 2 000 t zugunsten der K[REDACTED] KG freizustellen, über die restliche Ware jedoch Lieferscheine zugunsten der Beklagten auszustellen, nicht, um die Erlangung des mittelbaren Besitzes durch die Firma K[REDACTED] bei der Einlagerung zu verneinen. Aus der Aussage des Zeugen ergibt sich nämlich nicht, wie die Revision zu Recht rügt, auf welchen Zeitpunkt sich seine Aussage über das Verhältnis zwischen der Firma E[REDACTED] und der K[REDACTED] KG bezieht, insbesondere nicht, ob der Zeuge nicht die erst nach der Löschung und Einlagerung (7./8. September 1969) eingetretenen Änderungen in dem Verhältnis der drei Beteiligten

(Firma E■■■■, K■■■■ KG und Beklagte) in seiner Aussage vorwegnimmt. Nach dem hier zu unterstellenden Sachverhalt hatte die Firma E■■■■ sich bis zum 7./8. September 1969 noch nicht von dem mit der K■■■■ KG (angeblich) geschlossenen Lagervertrag losgesagt, und von der Beklagten war - wie der Zeuge G■■■■ - Prokurist der Klägerin - ausgesagt hat, als am 7./8. September 1969 das Öl gelöscht wurde, noch gar nicht die Rede. Dann ist aber kein Grund ersichtlich, der der Annahme entgegenstehen könnte, die Firma E■■■■ habe aufgrund des bestehenden Lagervertrages das Öl für die Firma K■■■■ eingelagert und habe dadurch dieser mittelbaren Besitz verschafft. Dann ist aber ferner nicht auszuschließen, daß die Firma K■■■■ ihrerseits einen entsprechenden mittelbaren Mitbesitz der Klägerin verschafft hat, wofür einerseits der von der Firma K■■■■ ausgestellte "Lieferschein" vom 7. September 1969 mit dem Vermerk:

"Wir haben für Sie in B■■■■ eingelagert ..."

sprechen könnte, andererseits auch, daß nach der Aussage des Zeugen Gu■■■■ - damals Leiter der Niederlassung Bremen der Firma K■■■■ - die 385 t bei der Lagerbuchhaltung der Firma K■■■■ für die Klägerin ausgebucht wurden.

Die Begründung des Berufungsurteils reicht demnach nicht aus, den Erwerb eines Miteigentumsanteils durch die Klägerin an dem eingelagerten Öl schon deshalb zu verneinen, weil die Klägerin keinen Mitbesitz erlangt hätte.

c) Auch rechtfertigt sich die Klageabweisung nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen weiteren Begründung, die K[REDACTED] KG sei als Nichteigentümerin zur Veräußerung an die Klägerin nicht berechtigt gewesen. Nach den für das Rechtsverhältnis zwischen der Firma K[REDACTED] und der Beklagten maßgeblichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Beklagten (C 1) war die Firma K[REDACTED] berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkam. Daß diese Voraussetzung am 7./8. September 1969 bei der Firma K[REDACTED] nicht vorlag, hat die Beklagte nicht dargelegt. Außerdem hatte die Beklagte 2 000 t zur Veräußerung durch die K[REDACTED] KG freigegeben, und es ist zu unterstellen, daß die hier streitigen 385 t innerhalb dieses Limits lagen. Das Berufungsgericht verneint gleichwohl eine Veräußerungsbefugnis der Firma K[REDACTED], weil die Beklagte nur eine Teilmenge von 2 000 t freigegeben habe und jedenfalls bei einem solchen Sachverhalt der Vorbehaltskäufer nur durch Auslieferung einer entsprechenden Teilmenge veräußern dürfe, nicht aber durch Begründung eines entsprechenden Miteigentumsanteils an der noch dem Vorbehaltsverkäufer gehörenden Gesamtmenge. Diese Begründung begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken.

Soweit aus den Akten ersichtlich, ist im Rechtsstreit erstmals durch den Zeugen L[REDACTED] zur Sprache gekommen, daß die Beklagte der Firma E[REDACTED] gegenüber 2 000 t zur Veräußerung durch die Firma K[REDACTED] freigegeben habe. Wieso dadurch die dem Vertrag mit der Firma K[REDACTED] zugrunde liegenden Allgemeinen Verkaufs-

und Lieferungsbedingungen zu C 1 eingeschränkt worden sind, ist nicht ersichtlich. Geht man aber von diesen aus, so war die Firma K. allgemein zur Veräußerung "im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" berechtigt. Ob für diesen Fall die Veräußerung durch Übertragung eines Miteigentumsanteils als Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anzusehen ist, läßt das Berufungsurteil (S. 9) unentschieden, ist also - als Tatfrage - für die Revisionsinstanz zu bejahen.

Aber auch wenn man mit dem Berufungsgericht hier zwischen der Beklagten und der Firma K. als ausbedungen ansieht, daß die Firma K. von dem eingelagerten Öl nur 2 000 t weiterveräußern durfte, begegnet die Begründung des Berufungsurteils, dann habe die K. KG nur durch Auslieferung dieser Teilmenge, nicht aber durch Begründung von Miteigentum weiterveräußern dürfen, rechtlichen Bedenken. Dem formaljuristischen Gesichtspunkt (BU S. 10), der Vorbehaltskäufer dürfe in einem solchen Falle seinem Abkäufer nicht "einen Miteigentumsanteil an der Gesamtölmenge, also auch an dem noch nicht freigegebenen Anteil der eingelagerten Ölmenge" verschaffen, kann entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob bei einem solchen Sachverhalt die Veräußerung seitens des Vorbehaltskäufers durch Übertragung eines Miteigentumsanteils an den Abkäufer eine Veräußerung "im gewöhnlichen Geschäftsverkehr", also in der Ölbranche üblich ist, was die Klägerin (Schriftsatz vom 29. September 1971 S. 11; GA Bl. 108) ausdrücklich behauptet und unter Sachverständigenbeweis gestellt hatte.

d) Auf die Frage, ob die Klägerin jedenfalls an eine Veräußerungsbefugnis der Firma K[REDACTED] glauben durfte (§ 366 HGB), kommt es erst an, wenn die Frage (vorstehend zu c) der Veräußerungsbefugnis der Firma K[REDACTED] zu verneinen sein sollte. Sie braucht deshalb hier noch nicht abschließend beschieden zu werden. Unrichtig ist der auch hier (wie vorstehend zu c) vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückte formaljuristische Gesichtspunkt, die Klägerin habe nicht ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen dürfen, daß die K[REDACTED] KG fremdes Miteigentum an der Gesamtölmenge begründen durfte, die einem anderen gehörte. Sollte es sich - entgegen der Behauptung der Klägerin - bei der Veräußerung durch Begründung von Miteigentum an einer eingelagerten Gesamtmenge wirklich um eine in der Ölbranche ungewöhnliche Art der Veräußerung an einen Abkäufer handeln, so könnte das allerdings für die Frage der Gutgläubigkeit der Klägerin von Bedeutung sein. Im übrigen wären die gesamten Umstände des Geschäfts aus der Sicht der Klägerin zu würdigen.

3. Hiernach war gemäß § 564 ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben und gemäß § 565 ZPO die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da von der neuen Entscheidung auch abhängt, wer die Kosten der Revision zu tragen hat, war auch diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Claßen

Mormann

Braxmaier

Hoffmann